

S T A D T L A H R

Bebauungsplan KLEINFELDELE, Stadtteil Hugsweiler, 2. Änderung

Bebauungsvorschriften:

A) Rechtsgrundlagen:

§ 9 des Bundesbaugesetzes -BBauG- i.d.F.v. 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949).

§§ 1 - 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) i.d.F.v. 15.9.1977 (BGBl. I S. 1757).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung -PlanZVO-) vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21).

§§ 94 und 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg -LBO- i.d.F.v. 20.6.1972 (GesBl.S. 352), geändert durch das Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 12.2.1980 (GBI. S. 116).

B) Planungsrechtliche Festsetzungen:

§ 1

Art und Maß der baulichen Nutzung

Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 BauNVO sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

C) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen:

§ 2

Gestaltung der Gebäude

Geneigte Dachflächen sind mit Ziegeln zu decken.
Ebene Dächer sind, soweit sie nicht als Terrassen genutzt werden, zu bekieseln.

§ 3

Garagen und Stellplätze

- (1) Garagen sind als Massivbauten zu errichten.
- (2) Die Überdachung von Stellplätzen bedarf der Genehmigung.

§ 4

Außenanlagen und Bepflanzung

- (1) Zur Einfriedigung der Grundstücke sind Heckenpflanzungen, Holz- oder Eisenzäune sowie Maschendrahtzäune mit Heckenhinterpflanzung bis 1,20 m Höhe über Gelände zulässig.
- (2) Freiflächen sind, soweit sie nicht für Stellflächen und deren Zufahrten, für Wege oder als sonst befestigte Flächen benötigt werden, gärtnerisch zu gestalten.

§ 5

Genehmigungspflichtige Anlagen

Anlagen nach § 89 Abs. 1 Nr. 2, 19, 21, 30b, 31a, 35 und 36 LBO sind genehmigungspflichtig.

D) Hinweise:

§ 6

Denkmalschutz

Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg vom 25.5.1971 (GBI. S. 209) sind zufällige Funde, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, unverzüglich dem Landesdenkmalamt/ Außenstelle Freiburg oder der Stadt- bzw. der Ortsverwaltung anzuzeigen; dies gilt insbesondere für den Bereich der durchlaufenden Heerstraße. Gemäß § 8 Denkmalschutzgesetz ist das Landesdenkmalamt/ Außenstelle Freiburg hinzuzuziehen, wenn Bildstöcke, Wegkreuze, alte Grenzsteine oder dergleichen von Baumaßnahmen betroffen werden.

Lahr, den 1.7.1980

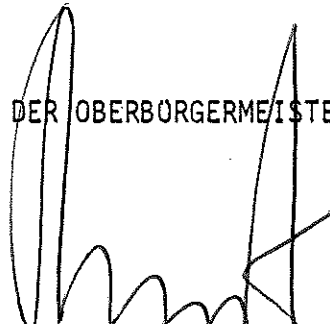
STADTPLANUNGSAMT

Im Auftrag:



(Dr.-Ing. Kugler)
Stadtbaudirektor

DER OBERBÜRGERMEISTER



(Dr. Brucker)

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde am 18.7.1980 rechtsverbindlich.

Lahr, den 21.7.1980

Im Auftrag:



(Dr.-Ing. Kugler)
Stadtbaudirektor

